

AWO-Hort an der Schule

Haupthaus:

Stuttgarter Str. 28
79211 Denzlingen
Tel. 07666 611-2620

Zweigstelle:

Hauptstr. 124
79211 Denzlingen
Tel. 07666 611 2630



Ortsverein Denzlingen e.V.

Stuttgarter Str.1
79211 Denzlingen

Tel. 0 76 66 94 83 70
Fax. 0 76 66 94 83 72
E-Mail: info@awo-denzlingen.de

Verbindliche Richtlinien für den Besuch des „Hort an der Schule“ Denzlingen

(gültig ab: März 2026)

Mit der Unterstützung der Gemeinde Denzlingen betreibt die Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Denzlingen e.V. im Anbau an das Grundschulgebäude „Grüner Weg“ und in einer Zweigstelle im Grundschulgebäude „Hauptstraße“, einen Hort an der Schule. Die Arbeit und Teilnahme im Hort an der Schule richten sich nach pädagogisch Grundsätzen, dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Grundschulkindern (GaFöG) und den folgenden Vereinbarungen:

1. Aufnahme

- 1.1 Der Hort an der Schule steht Kindern im Grundschulalter zur Verfügung. Ein Anspruch auf Aufnahme haben vorrangig Kinder mit Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung nach dem Ganztagsförderungsgesetz von 2021 (GaFöG).
- 1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, werden aufgenommen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Eltern sind bei einschlägigen Diagnosen aufgefordert, entsprechende Anträge auf zusätzliche Unterstützung oder Hilfeleistungen zu stellen.
- 1.3 Über die Aufnahme der Kinder entscheidet in der Regel der Träger des Horts.
- 1.4 Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des vollständigen Vertrages und gilt bis zum Ende der Grundschulzeit, solange dieser nicht vorzeitig beendet wird (siehe dazu Punkt 7.1 und 7.2)
- 1.5 Der Abschluss einer **Privathaftpflichtversicherung** für das Kind ist Aufnahmebedingung. Für Sachbeschädigungen durch das Kind haften die Eltern. Sie sichern uns zu, dass Sie für Sachschäden durch ihr Kind ausreichend versichert sind.
- 1.6 Für Eltern, denen es finanziell nicht möglich ist, den vollen Beitrag zu entrichten, besteht die Möglichkeit der Kostenübernahme durch das Sozialamt des Landratsamts Emmendingen, Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe. Ein entsprechender Antrag hierfür muss dort von den Eltern gestellt werden.
- 1.7 Familien, die Wohngeld, Kindergeldzuschlag, Bürgergeld, Sozialhilfe oder Asylleistungen beziehen, können zusätzlich bei den zuständigen Behörden einen Zuschuss zur Mittagsverpflegung beantragen (nach dem „Bildung und Teilhabe Gesetz“).
- 1.8 Vor Aufnahme muss ein Nachweis erbracht werden, dass ein ausreichender **Schutz gegen Masern** vorliegt. Ohne Nachweis, kann ein Kind nicht aufgenommen werden. In diesem Falle gilt der Vertrag als ungültig. (Masernschutzgesetz §20 IFSG vom 01.03.2020).

2. Besuch des Hortes, Öffnungszeiten, Ferien

- 2.1 Die Einrichtung ist an Schultagen von Montag bis Freitag 12:00 Uhr bis max. 17:00 Uhr geöffnet. Ein nach dem GaFöG geltender Rechtsanspruch von 8 Zeitstunden pro Tag endet um 15:30 Uhr.
- 2.2 Ist ein Kind am Besuch der Einrichtung verhindert, muss dies umgehend den pädagogischen Fachkräften mitgeteilt werden.
- 2.3 Im Interesse des Kindes und der Gruppen, sollte die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.4 Bei besonderen Aktivitäten des Hortes sollte dem Kind die Möglichkeit geboten werden an denselben teilzunehmen.
- 2.5 Die Schließtage des Hortes entsprechen den Denzlinger Schulferien. Eine Ferienbetreuung kann separat bei der AWO gebucht werden.
- 2.6 Muss der Hort aus besonderem Anlass (z.B. wegen ansteckender Erkrankungen oder Personalmangel) geschlossen bleiben, werden die Eltern so schnell wie möglich davon unterrichtet. Ein Änderungsanspruch des Elternbeitrags ergibt sich hieraus erst nach der Dauer von drei Wochen. Die AWO bemüht sich, vorübergehend abwesendes hauptamtliches Personal (z.B. wegen Erkrankungen, Fortbildungen, o.ä.) durch geeignete Helfer zu ersetzen und so die ständige Aufrechterhaltung des Betriebes zu gewährleisten.

3. Beiträge, Mahlzeiten und Zahlungsweise

- 3.1 Die Beiträge sind an **11 Monaten im Jahr** zu entrichten (August ist beitragsfrei). Unsere Kostenstruktur entnehmen Sie bitte der jeweils aktuellen Anlage "Hort-Betreuungskosten". Die Hortkosten können in regelmäßigen Abständen angepasst werden.
- 3.2 Der Beitrag für die Betreuungskosten und die pauschalen Essenskosten werden am Monatsende in Rechnung gestellt. Auf Verlangen kann die Rechnung per Mail zugeschickt werden (Anfrage unter sekretariat@awo-denzlingen.de). Der Betreuungsbetrag der Eltern stellt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Hortes dar. Dieser muss auch bei Schließungen nach Pkt.2.6 bzw. bis zur Wirksamkeit einer Kündigung weitergezahlt werden.
- 3.3 Der Beitrag wird in der festgelegten Höhe ab dem Aufnahmemonat in der jeweiligen Höhe jeweils zum 1. des Nachfolgemonats erhoben.
- 3.4 Für den Fall, dass keine Einzugsermächtigung vorliegt, muss der Betrag bis spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung beglichen sein.
- 3.5 Für die **Aufnahme** wird einmalig pro Kind eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe dieser Gebühr entnehmen Sie bitte der Anlage "Hort-Betreuungskosten".
- 3.6 Das in den Hort gelieferte **Mittagessen** kostet im **Abo** pauschal einen festen Betrag pro Monat: (Sept.-Juli) (sh. Anlage "Hort-Betreuungskosten"). Dieser Betrag ist ein Durchschnittswert und wird unabhängig davon an wieviel Schultagen gegessen wird berechnet. Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass jedes Kind am gemeinsamen Mittagessen teilnimmt. Sonderwünsche bei Lebensmittelunverträglichkeiten können i.d.R. berücksichtigt werden. Bei Erhöhung der Kosten durch den Lieferanten werden Sie umgehend informiert.
- 3.7 Das Essen kann aus triftigen Gründen (z.B. geplante Abwesenheit, Klassenfahrt, etc.) auch für einzelne Tage abbestellt werden. Eine **Abbestellung** muss **10 Tage vorher** erfolgen. Die Essenskostenpauschale reduziert sich dann anteilig um **4,00€** pro Tag.

4. Aufsicht

- 4.1 Während der Öffnungszeiten des Hortes sind die pädagogischen Mitarbeiter*innen des Hortes für die Kinder verantwortlich.
- 4.2 Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den Räumen des Hortes. Unsere Aufsichtspflicht gilt während der Betreuungszeit auch im Außengelände des Hortes, der Schule und dem angrenzend

genutzten Gelände, wie z.B. der Wiese, dem Fußballplatz, Mediathek-Besuch und bei Exkursionen.

- 4.3 Auf dem Weg zum Hort, zur Schule, sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.
- 4.4 Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen oder in Begleitung eines Nichtsorgeberechtigten antreten, so ist hierfür der Leitung eine schriftliche Erklärung abzugeben.

5. Versicherung

- 5.1 Während des Hortbesuchs und auf dem Weg zum Hort bzw. auf dem Heimweg vom Hort sind die angemeldeten Kinder gegen Unfall versichert. Unfälle sind unverzüglich der Hortleitung, bzw. dem Hortträger zu melden.
- 5.2 Der Abschluss einer **Privathaftpflichtversicherung** für das Kind ist Aufnahmebedingung. Für Sachbeschädigungen durch das Kind haften die Eltern. Siehe Pkt. 1.5 dieser Richtlinie.
- 5.3 Für Verlust, Beschädigung, oder Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

6. Regelung in Krankheitsfällen

- 6.1 Bei Erkältungskrankheiten, ansteckenden Krankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und Parasitenbefall (z.B. Läuse) dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Für den Fall, dass eine Krankheit während des Besuchs des Hortes auftritt, ist im Anmeldebogen eine zusätzliche Person (neben den Erziehungsberechtigten) anzugeben, die das Kind von der Einrichtung abholen und betreuen kann.
- 6.2 Bei Erkrankung Ihres Kindes oder eines Familienangehörigen an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Röteln, Scharlach, Masern, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Augen-, Haut- und Darmerkrankungen, Gelbsucht) muss der Einrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Beachten Sie das **Infektionsschutzgesetz (IfSG) nach §34**. Ein Merkblatt dazu findet sich in der stay informed App unter Pinnwand und ist auf unserer Internetseite veröffentlicht.
- 6.3 Gegebenenfalls ist durch ein Attest eines Arztes die Unbedenklichkeit des Besuchs der Hortgruppe nachzuweisen.
- 6.4 Bei einem Unfall des Kindes in der Einrichtung werden sofort die Eltern oder andere benannte Personen telefonisch informiert, damit diese das Kind abholen, um es ärztlich versorgen zu lassen. Besteht keine Möglichkeit des Abholens, können die Mitarbeitenden auch bei leichteren Verletzungen ein Taxi für den Krankentransport anfordern.

7. Abmeldung, Ummeldung und Kündigung

- 7.1 Die Vertragsdauer beginnt i.d.R. am 01.09. und endet zum 31.08. (**12 Monate**). Mit Inkrafttreten des GaFöG beginnt für Kinder der Juniorklasse und der 1.Klasse das Recht auf einen Hort-Platz ab dem ersten offiziellen Schultag (Einschulung). Der Beitrag ist **11 Monate** bis einschließlich Juli zu entrichten (August ist beitragsfrei). Der Vertrag verlängert sich für Kinder bis einschließlich der dritten Klasse automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht bis zum **31.03.** schriftlich gekündigt wurde. Für Kinder ab der **vierten Klasse** endet der Vertrag automatisch zum **31.08.** Bei Kündigung außerhalb dieser Fristen ist der Hortplatz bis Schuljahresende (31.07.) zu bezahlen. Diese Verpflichtung kann auf Kulanz entfallen, sofern der Hortplatz neu belegt werden kann. Eine Kündigung bedarf immer der Schriftform.

- 7.2 Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen am Stück unentschuldigt nicht mehr besucht hat.
 - wenn die Eltern die in diesen Richtlinien aufgeführten Pflichten wiederholt und trotz schriftlicher Aufforderung nicht beachtet haben.
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.
 - wenn das Kind sich aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Hort als nicht förderbar erweist, oder sich die Eltern weigern eine entsprechende Unterstützungs- oder Hilfeleistung zu beantragen.
 - wenn das Kind durch sein Verhalten fortwährend andere Kinder gefährdet.

Für den AWO-Hort an der Schule gilt jedoch:

Es wird kein Kind ohne, zumindest den Versuch, vorheriger Gespräche mit den Eltern aus der Einrichtung ausgeschlossen. Die Eltern werden auf Wunsch über geeignete Einrichtungen zur pädagogischen Betreuung ihrer Kinder informiert, bzw. auf Beratungsstellen aufmerksam gemacht.

- 7.3 Im laufenden Schuljahr ist eine Vertragsänderung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Diese hat schriftlich zu erfolgen.

8. Kleidung

- 8.1 Die Kleidung soll für die Betätigungen im Hort zweckmäßig und der Jahreszeit angepasst sein. Das Kind braucht geeignetes Schuhwerk im Hort. Hausschuhe und Kleidungsstücke zum Ablegen sollen mit dem Namen des Kindes versehen sein.
- 8.2 Für abhanden gekommene Kleidung wird nicht gehaftet. Fundsachen werden max. ein halbes Jahr aufbewahrt.

9. Elternmitarbeit

9. Um die kontinuierliche Arbeit mit dem Kind in Familie und Hort zu gewährleisten, ist die Teilnahme der Eltern bzw. Sorgeberechtigten an Elternabenden und Einzelgesprächen notwendig und erwünscht. Die Installation und Nutzung **der stay informed App** ist wichtige Voraussetzung für eine reibungslose und zeitnahe Kommunikation. Eine Anleitung finden Sie auf unserer Internetseite. Verwenden Sie zur Installation unsere **ID-Nummer ad82932346**. Elternmitteilungen werden ausschließlich darüber verschickt. Entschuldigungen oder kurzfristige Änderungen für den Nachmittag, sollen per App vor der Hortöffnungszeit (vor 12 Uhr) erfolgen.

10. Verbindlichkeit

10. Diese Richtlinien wurden den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bei Aufnahme ausgehändigt und durch Vertragsunterschrift in der jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Sie sind Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung über den „Hort an der Schule“.
- Diese Richtlinien können nur bei außergewöhnlichen Umständen mit Wirkung zum neuen Schuljahr geändert werden. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.